

**A-2NEU** Kooperationen zwischen Hochschulen und Drittmittelfinanzierern transparent gestalten: Wissenschaftsfreiheit, und demokratische Entscheidungsprozesse wirksam absichern

Antragsteller\*in: Gunther Heinisch (KV Mainz), Jonas-Luca König (KV Neustadt/Weinstraße), Eveline Lemke (KV Ahrweiler), Tabea Rößner (KV Mainz), Pia Schellhammer (KV Mainz-Bingen), Christoph Wagner (KV Mayen-Koblenz), Matthias Kaißling (KV Mayen-Koblenz), Kurt Werner (KV Neustadt/Weinstraße), Patrick Zwiernick (KV Koblenz), Luna Fiedler (KV Mainz), Paul Schweickhardt (KV Mainz), Tobias Lindner (KV Germersheim), David Hilzendegen (KV Worms), Rainer Grun-Marquardt (KV Neustadt/Weinstraße), Günther Scherer (KV Neustadt/Weinstraße), Sven Dücker (KV Trier), Jonathan Brahmst (KV Mainz), Felix Schmidt (KV Zweibrücken), Ehsan Ghandour (KV Mainz), Stephanie Burkhardt (KV Donnersbergkreis), Ruth Jaensch (KV Mainz), Sören Landmann (KV Trier), Daniel Müller (KV Landau), Friderike Graebert (KV Neustadt/Weinstraße), Waltraud Blarr (KV Neustadt/Weinstraße), Daniel Köbler (KV Mainz)

Tagesordnungspunkt: 7. Anträge

- 1 Die öffentliche Auseinandersetzung über eine Kooperationsvereinbarung zwischen
- 2 der Mainzer Johannes Gutenberg-Universität und der Boehringer Ingelheim Stiftung
- 3 haben gezeigt, welche Konflikte eine Kooperation einer Hochschule und eines
- 4 privaten Drittmittelgebers mit sich bringen kann. Hierbei geht es nicht nur um
- 5 den Wunsch nach Transparenz bei Drittmittelprojekten sondern vor allem um das
- 6 grundgesetzlich verbriefte Recht der Wissenschaftsfreiheit, das gewahrt bleiben
- 7 muss.
- 8 Intransparenz und wenig überzeugende, teils auch widersprüchliche Stellungnahmen
- 9 der Beteiligten Akteure bei der Kooperation der Universität Mainz und der
- 10 Böhlinger Ingelheim Stiftung haben zur Entstehung erheblicher Irritationen
- 11 bezüglich dieser Kooperationsvereinbarung beigetragen. Erst wurden die Verträge,
- 12 die die Zusammenarbeit festschrieben, von der Hochschulleitung unter Verschluss
- 13 gehalten. Als sie dann, dank der Klage eines Journalisten, veröffentlicht werden
- 14 mussten, kamen fragwürdige Formulierungen in diesen Verträgen zu Tage: hat die
- 15 Boehringer Ingelheim Stiftung etwa Vetomöglichkeiten bei Stellenbesetzungen und
- 16 Forschungsveröffentlichungen? Wer hat diesen Verträgen überhaupt in dieser
- 17 fragwürdigen Form zugestimmt und wie sollen sie nun überarbeitet werden? Diese
- 18 Auseinandersetzungen über die Kooperationsvereinbarung haben offenbart, dass
- 19 tragfähige, wissenschaftsadäquate Regeln für vertraglich vereinbarte,
- 20 langfristig angelegte Kooperationen der rheinland-pfälzischen Hochschulen
- 21 fehlen.
- 22 In vielen Bereichen der Landesverwaltung war das Landestransparenzgesetz ein
- 23 Meilenstein hin zu mehr Transparenz und ein Kulturwandel der öffentlichen
- 24 Verwaltung hin zu mehr Offenheit und Informationen für die Bürgerinnen und
- 25 Bürger. Im Hochschulbereich waren jedoch von Anfang an die
- 26 Universitätspräsidenten von Rheinland-Pfalz vehement gegen eine größere
- 27 Transparenz im Bereich der Hochschulen, insbesondere im sensiblen Bereich der
- 28 Drittmittelforschung. Bei den Beratungen über das neue rheinland-pfälzische
- 29 Transparenzgesetz standen im Hochschulbereich Forschungsvorhaben mit
- 30 Drittmitteln im Zentrum der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Während sich die
- 31 Regelungen des Gesetzes also auf einzelne, durch externe Geldgeber finanzierte
- 32 Forschungsprojekte beziehen, rückten durch die öffentliche Auseinandersetzung

33 über das Boehringer-Engagement auch langfristig angelegte und  
34 institutionalisierte Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Akteuren  
35 nun in den Fokus. Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz fordert, dass die  
36 Landespolitik an dieser Stelle nachbessert und auch solche Kooperationen einen  
37 klaren Handlungsrahmen erhalten, der Wissenschaftsfreiheit, Transparenz,  
38 demokratische Teilhabe und die Finanzierung der Hochschulen absichert.

### 39 **Die Rolle der Drittmittel in Zeiten der Schuldenbremse**

40 In den vergangenen Jahren wurden die öffentlich finanzierten Forschungsmittel  
41 des Bundes und der Länder stark erhöht. Deutlich mehr Geld fließt beispielsweise  
42 über die Förderprogramme der vom Bund und den Ländern getragenen Deutschen  
43 Forschungsgemeinschaft (DFG) in Forschungsvorhaben an staatlichen Hochschulen.  
44 Zudem stehen mit der Exzellenzinitiative seit 2006 erhebliche zusätzliche Summen  
45 für herausragende Forschungsaktivitäten zur Verfügung – derzeit in Höhe von  
46 jährlich 5,4 Mrd. Euro. Speziell das Land Rheinland-Pfalz hat erhebliche  
47 Anstrengungen unternommen, die Grundausrüstung der Hochschulen zu stärken. Seit  
48 Beginn der GRÜNEN Regierungsbeteiligung sind die Zuweisungen an die Hochschulen  
49 stetig angewachsen, um steigende Kosten zu kompensieren. Zudem konnte die  
50 Grundfinanzierung der rheinland-pfälzischen Hochschulen mit dem Haushalt 2016 um  
51 zusätzlich jährlich 25 Mio. EUR gesteigert werden.

52 Trotz der gewachsenen öffentlichen Mittel für die Forschungsförderung und der  
53 Bemühungen um Zuwächse bei der Grundfinanzierung sind Mittel privater Dritter  
54 weiterhin eine bedeutende Einnahmequelle der Hochschulen. Sie können  
55 gesellschaftlich sinnvolle, beispielsweise für eine nachhaltige Entwicklung  
56 bedeutende sowie für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes förderliche  
57 Innovationen ermöglichen. Sie schaffen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten  
58 an staatlichen Hochschulen und in staatlich finanzierten  
59 Forschungseinrichtungen. Sie tragen außerdem zur Vernetzung der Hochschulen mit  
60 der Wirtschaft und der Gesellschaft vor Ort bei.

61 Wir GRÜNE wollen grundsätzlich nicht verschiedenen Formen von  
62 Drittmittelfinanzierungen und Stiftermodellen bei der Fortentwicklung der  
63 Wissenschaften im Wege stehen. Schließlich steht Rheinland-Pfalz bei der  
64 Ausstattung seiner Hochschulen mit Drittmitteln nicht einmal im Mittelfeld.  
65 Landesweit bestehen rund 1.000 Verträge (nach Auskunft des  
66 Wissenschaftsministeriums Rheinland-Pfalz) mit Forschungseinrichtungen und  
67 Drittfianzierern. Dafür sollten Compliance-Regeln bekannt, vereinbart und auch  
68 gelebt werden, um Missbrauch jeglicher Art zu verhindern. Der verbindliche  
69 Umgang nach diesen Regeln würde für den Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz  
70 zuträglich sein und für potentielle Geldgeber\*innen, aber auch  
71 Wissenschaftler\*innen die notwendige Verlässlichkeit herstellen.

72 Solche Regeln müssen eine verfassungskonforme Gestaltung der  
73 Kooperationsbeziehungen und damit vorrangig die Wahrung der im Grundgesetz  
74 garantierten Wissenschaftsfreiheit sicherstellen. Sie müssen  
75 wissenschaftsadäquat sein, die Pflicht aller staatlichen Einrichtungen und daher  
76 auch der Hochschulen zu einer transparenten Arbeitsweise gewährleisten sowie  
77 auch einen entscheidenden Einfluss der gewählten Selbstverwaltungsgremien der  
78 Hochschulen regeln. Zudem ist es eine bleibende wissenschaftspolitische Aufgabe,  
79 dass sich die Öffnung der Hochschulen hin zu einer Kooperation mit externen  
80 Partner\*innen nicht auf Großunternehmen aus dem Sektor der Privatwirtschaft  
81 beschränken darf. Neben der ausbaufähigen Einbeziehung kleiner und mittlerer

82 Unternehmen besteht ein erhebliches Potenzial, die Wissenschaftslandschaft durch  
83 zunehmende Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Einrichtungen  
84 aus dem öffentlichen Sektor weiterzuentwickeln.

### 85 **Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und Pflicht zur Transparenz**

86 Zu den wichtigsten grund- und freiheitsrechtlichen Errungenschaften sowie zum  
87 unveränderlichen Kern unserer Verfassung gehört die Freiheit der Wissenschaft.  
88 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 5 Absatz  
89 3 Satz 1: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Ein  
90 verbindlicher Rahmen für Kooperationen wissenschaftlicher Einrichtungen mit  
91 externen Dritten muss daher in besonderem Maße dem Schutz der der  
92 Wissenschaftsfreiheit vor möglichen Beeinträchtigungen Rechnung tragen.

93 Mit der Einwerbung externer Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an  
94 staatlichen Hochschulen wie auch mit der Einwerbung von Zuwendungen im Rahmen  
95 langfristig angelegter Kooperationen geht stets die Gefahr einher, dass  
96 Strukturen entstehen, die einer Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit  
97 Vorschub leisten können. Die beste Regulierung schließt zwar keinen Missbrauch  
98 aus, schafft aber Bewusstsein für Missbrauchsrisiken und verringert diese. In  
99 diesem Zusammenhang kommt weitgehenden Transparenz- und Offenlegungspflichten  
100 eine entscheidende Rolle zu. Größtmögliche Transparenz ist das beste Mittel, mit  
101 dem Wissenschaftler\*innen wie auch wissenschaftliche Einrichtungen dem möglichen  
102 Verdacht begegnen können, interessen- und nicht erkenntnisgeleitet zu forschen.  
103 Transparenz ist die Grundlage für die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle  
104 und für wirksame innerwissenschaftliche Mechanismen zur Sicherung guter  
105 wissenschaftlicher Praxis.

106 Ausnahmen von einer umfassenden Pflicht zur Transparenz darf es nur geben, wenn  
107 und solange allgemeine schützenswerte Belange wie Persönlichkeitsrechte, der  
108 Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, sicherheitsrelevanter Informationen  
109 oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erforderlich  
110 machen. Die Geheimhaltung von Forschungsergebnissen darf nicht der Regelfall  
111 sein, sondern eine begründungspflichtige Ausnahme.

112 Zuwendungen externer Dritter dürfen niemals mit der Gewährung von  
113 Einwirkungsrechten verbunden sein, die mit der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar  
114 sind. Solche Einwirkungsmöglichkeiten wie beispielsweise Zustimmungsvorbehalte  
115 für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder Vorschlags- und sonstige  
116 Mitwirkungsrechte bei der Besetzung regulärer Professuren muss ein  
117 Regelungsrahmen für Kooperationsbeziehungen der Hochschulen explizit  
118 ausschließen. Vor diesem Hintergrund werden BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich im Rahmen  
119 der Evaluation des Landestransparenzgesetzes dafür einsetzen, dass  
120 Bereichsausnahmen insgesamt gestrichen sowie die Transparenz bei  
121 Drittmittelforschung herbeigeführt wird.

### 122 **Datenschutz gewährleisten**

123 Die "Gutenberg-Gesundheitsstudie" ist eine der weltweit größten  
124 Gesundheitsstudien, die alle medizinischen Daten von 15.000 Bürger\*innen in der  
125 Region Mainz sammelt. Noch nie gab es eine vergleichbare Big-Data-Studie in der  
126 Region. Die Privatdaten der Patient\*innen müssen unter dem höchsten Schutz  
127 gestellt werden. Jedoch sind weder der Vertrag öffentlich zugänglich, noch  
128 werden die Ergebnisse der Studie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Hier

129 sollte Transparenz über die Kooperationsvereinbarung hergestellt werden, auch  
130 zur Einordnung späterer Marketingaktivitäten des Auftraggebers.

131 **Entscheidungsrecht der gewählten Selbstverwaltungsgremien sichern**

132 Analog zu den im kommunalen Bereich selbstverständlichen Mitwirkungsrechten  
133 gewählter Gremien sind auch an den Hochschulen verbindliche Regelungen für eine  
134 entscheidende Kompetenz der gewählten Selbstverwaltungsorgane erforderlich. Das  
135 Einwerben privater Drittmittel gehört in weiten Teilen durchaus zum  
136 Tagesgeschäft der Hochschulen. Vor diesem Hintergrund sollten die gewählten  
137 Gremien die Möglichkeit haben, Mustervereinbarungen mit Drittmittelgebern zu  
138 beschließen, die dann auf das jeweilige Drittmittelprojekt angepasst werden  
139 können. Bei wesentlichen Abweichungen von solchen Mustervereinbarungen oder bei  
140 langfristig angelegten Kooperationen, die in ihrer Tragweite über die  
141 Durchführung einzelner Forschungsvorhaben hinausweisen, sollte eine Zustimmung  
142 der gewählten Hochschulgremien erforderlich sein, also der jeweils zuständigen  
143 Instituts-gremien, Fachbereichsräte sowie des Senats. Einzelheiten zum Verfahren  
144 und grundlegende Übereinkünfte zum transparenten Umgang mit Geldern von Dritten  
145 ließen sich außerdem in den Grundordnungen der Hochschulen regeln.

146 **Die Landespolitik ist gefragt!**

147 Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung und unsere  
148 Landtagsfraktion auf im Dialog mit Hochschulen, privaten Drittmittelgeber\*innen,  
149 Stiftungen und allen weiteren zentralen Akteur\*innen wissenschaftsadäquate,  
150 transparente und verbindliche Regeln für den Umgang mit langfristig angelegten  
151 Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Dritten zu schaffen. Die  
152 Wissenschaftsfreiheit und die demokratische Teilhabe der Hochschulgremien muss  
153 in diesem Handlungsrahmen ebenso berücksichtigt werden, wie die  
154 Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Rheinland-Pfalz.

155 Auf der Basis dieser Lagebeschreibung sehen wir Handlungsbedarf, um die  
156 grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit im Zuge der zunehmenden  
157 Drittmittelforschung wahren zu können. Die Landesdelegiertenversammlung fordert  
158 deshalb:

159 1. Wir ermutigen das rheinland-pfälzische Wissenschaftsministerium, eine  
160 bundesweite Initiativfunktion bei der Gewährleistung einer transparenten und  
161 freien Drittmittelforschung einzunehmen. In Verträgen mit Drittmittelgebern muss  
162 die Wissenschaftsfreiheit und Unabhängigkeit der Universitäten grundsätzlich  
163 garantiert werden.

164 2. Die Hochschulgremien sollen die Unabhängigkeit gegenüber ihren  
165 Drittmittelgebern in ihre "Grundordnungen" aufnehmen, um jeden denkbaren  
166 Missbrauch auszuschließen.

167 3. Um die Akzeptanz von Drittmittelforschung zu steigern, fordern wir  
168 Hochschulen auf, Drittmittelverträge perspektivisch und so umfassend wie möglich  
169 zu veröffentlichen. Dadurch wird die Unabhängigkeit der Forschung sichtbar. Die  
170 Landesregierung soll diesen Prozess begleiten und unterstützen.

171 4. Die vom Präsidenten der Universität Mainz öffentlich angekündigten  
172 Korrekturen im Kooperations-Vertrag mit der Boehringer-Stiftung müssen in  
173 Kooperation mit der zuständigen Rechtsaufsicht tatsächlich umgesetzt werden.  
174 Damit muss ausgeschlossen werden, dass Drittmittelgeber die Berufungspraxis von  
175 Professoren und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bestimmen können.

## Begründung

erfolgt mündlich